

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00520 vom 16. August 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00520

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00520 du 16 août 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00520 del 16 agosto 2004

Erwägungen

E. 2

2.1. Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 11. November 2003 führte die Beschwerdegegnerin - wie schon in der Verfügung vom 20. Juni 2003 (vgl. Urk. 8/4) - zur Verneinung des Anspruchs auf eine Invalidenrente aus, die medizinischen Abklärungen, insbesondere die Begutachtung des Medizinischen Zentrums E.____, hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer in der Arbeitsfähigkeit im Umfang von 20 % eingeschränkt sei, weshalb nicht von einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit von 40 % ausgegangen werden könne (Urk. 2 S. 2 f.).

2.2. Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerdeschrift vom 11. Dezember 2003 - wie bereits in der Einsprache vom 22. August 2003 (vgl. Urk. 8/24) - geltend, vor dem Unfall vom März 2000 habe er nie unter Schmerzbeschwerden gelitten. Seither seien solche unablässig vorhanden. Die Frage, ob für diese kein klinisches Korrelat vorhanden sei, wovon die Gutachter des Medizinischen Zentrums E.____ ausgegangen seien, könne dahingestellt bleiben. Gemäss den Feststellungen der Gutachter leide er an einem abnormen Krankheitsverhalten, bei dem körperliche Symptome aus psychischen Gründen entwickelt würden. Die Beurteilung der Gutachter, dass aufgrund des psychischen Leidens lediglich eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % bestehe, vermöge indessen nicht zu überzeugen. Die durch das psychische Leiden bewirkten subjektiv empfundenen Beschwerden liessen eine Arbeitstätigkeit tatsächlich nicht zu. Jegliche berufliche Tätigkeit, auch eine leichte manuelle Tätigkeit, sei unter Dauerschmerzen nicht möglich und zumutbar. Von der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Gutachten des Medizinischen Zentrums E.____ sei somit abzuweichen und aufgrund der auch für einen Laien einsichtigen Folgen der psychischen Erkrankung von einer vollen Arbeitsunfähigkeit auszugehen, weshalb Anspruch auf eine ganze Rente bestehe (Urk. 1 S. 4 f. Ziff. 3).

2.3. In der Beschwerdeantwort führt die Beschwerdegegnerin aus, aufgrund sämtlicher medizinischer Unterlagen stehe fest, dass aus somatischen Gründen keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehe, sondern lediglich aus psychischen Gründen. Schliesslich habe auch der damalige Hausarzt des Beschwerdeführers in seinem Bericht vom August 2001 festgehalten, dass der Beschwerdeführer arbeiten könnte, dies aber unter keinen Umständen wolle. Diese Feststellung decke sich mit den Erkenntnissen im Gutachten des Medizinischen Zentrums E.____, weshalb auch die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nicht zu beanstanden sei. Es bestehe durchaus eine Begründung für die festgelegte Einschränkung (Urk. 7 S. 1 f. Ziff. 3-4).

E. 3

abnormem Krankheitsverhalten; differentialdiagnostisch zogen die Gutachter auch eine Entwicklung körperlicher Symptome aus psychischen Gründen (ICD-10: F 68.0) in Betracht. Als ohne Einfluss auf die erwerbliche Leistungsfähigkeit stuften sie das festgestellte lumbospondylogene Syndrom links sowie eine ebenfalls festgestellte Dermatose an den Unterschenkeln ein. Mit den Überlegungen der psychiatrischen Konsiliargutachterin folgten sie deren Einschätzung, aus psychischen Gründen sei von einer um 20 % eingeschränkten erwerblichen Leistungsfähigkeit auszugehen (Urk. 8/7 S. 12 ff. Ziff. 4 ff.).

3.2 Das Gutachten des Medizinischen Zentrums E. ___ erweist sich in jeder Hinsicht als schlüssig und nachvollziehbar. Bezüglich der somatischen Befunde zeigt der Vergleich mit den übrigen medizinischen Unterlagen, das heisst mit dem Bericht von Dr. Hasler-Gloor (Urk. 8/10/1-3), dem Bericht der Universitätsklinik B. ___ (Urk. 8/10/4) und dem Bericht des Spitals A. ___ (Urk. 8/10/6), übereinstimmende Erkenntnisse bezüglich Pathologie und bezüglich der funktionellen Auswirkungen derselben. Auch hinsichtlich der psychischen Symptomatik erweist sich das Gutachten des Medizinischen Zentrums E. ___ vor dem Hintergrund der detaillierten Exploration mit dem Beschwerdeführer als schlüssig und nachvollziehbar. Die gestellte Diagnose als solche wurde vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten.

3.3 Beanstandet wurde vom Beschwerdeführer die Beurteilung der erwerblichen Leistungsfähigkeit aufgrund der Einschränkungen durch das psychische Leiden. Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, die Einschätzung, dass lediglich eine Einschränkung der erwerblichen Leistungsfähigkeit von 20 % gegeben sei, lasse sich nicht nachvollziehen, denn das psychische Leiden führe zu subjektiv empfundenen Dauerbeschwerden, welche selbst eine leichte manuelle Tätigkeit nicht zuliesse, weshalb es sich rechtfertige, von einer vollständigen Leistungsunfähigkeit im Erwerbsbereich auszugehen.

Diese Betrachtungsweise übersieht, dass gemäss der ausführlich begründeten und nachvollziehbaren gutachterlichen Beurteilung lediglich ein Teil der Symptomatik dem Willen des Beschwerdeführers entzogen und damit krankheitswertig ist. Der Grossteil der Symptomatik wird gemäss den gutachterlichen Erkenntnissen von nicht krankheitswertigen Anteilen und finalen Motiven bestimmt, was nichts anderes bedeutet, als dass es sich um ein bewusstes Verhalten handelt. Zusätzlich ergab die psychiatrische Exploration des Beschwerdeführers aber, dass das Verhalten des Beschwerdeführers mit grosser Wahrscheinlichkeit bereits so fixiert ist, dass er sich nicht mehr anders verhalten könne, ohne einen Gesichtsverlust zu erleiden. Diesen Verlust über die Kontrolle seines Verhaltens stuften die Gutachter als krankheitswertig ein.

3.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass gemäss den gutachterlichen Feststellungen aktuell der Grossteil des abnormen Krankheitsverhaltens des Beschwerdeführers einer bewussten Steuerung unterliegt. Nur ein kleiner Anteil der Symptomatik hingegen ist bewusstseinsfern ausgestaltet und damit krankheitswertig respektive invalidisierend. Dieser Anteil legten die Gutachter bei 20 % fest, was nicht beanstandet werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung wäre es dem Beschwerdeführer nach wie vor möglich, auch seiner vor dem Unfall im März 2000 ausgeübten Beschäftigung nachzugehen. Bei einer Erwerbseinsbusse von 20 % besteht jedoch kein Anspruch auf eine Rente. Hierfür bedarf es gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG einer Erwerbseinsbusse von mindestens 40 %. Die Abweisung der Einsprache gegen die

rentenverneinende Verfügung vom 20. Juni 2003 erweist sich nach dem Gesagten als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

4. Nach Einsicht in die Honorarnote vom 11. August 2004 (Urk. 10/1) wird Rechtsanwalt Greiner für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter mit Fr. 1'100.-- (Barauslagen und Mehrwertsteuer inbegriffen) aus der Gerichtskasse entschädigt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Rechtsanwalt Werner Greiner, Zürich, wird für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter mit Fr. 1'100.-- (Barauslagen und Mehrwertsteuer inbegriffen) aus der Gerichtskasse entschädigt.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Werner Greiner

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an die Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.